

Entzug von Wasser sowie zur Sulfochlorierung. Größte Vorsicht beim Zusammenbringen mit Wasser und organischen Flüssigkeiten. Stets mit Gasmaske oder Schutzbrille arbeiten. Wirkt sehr stark korrodierend. Ausgeflossenes Thionylchlorid kann durch Bestreuen mit Soda oder Kalk und Abspülen mit Wasser, evtl. durch direktes Bespritzen mit Wasser beseitigt bzw. neutralisiert werden.

#### 82. Thomasschlacke

Wird als Düngemittel verwendet. Der Staub, das Thomasmehl, kann bei Einatmung oft tödliche Lungenentzündung hervorrufen. Gefährdet sind besonders die an Thomasschlackenmühlen und beim Transport Beschäftigten. — Schutzmaßnahmen: Geschlossene Apparatur, gute Staubabsaugung, erforderlichenfalls Atemschutzgerät.

#### 83. Toluol s. Benzol

#### 84. Trichloräthylen s. Halog. Kohlenwasserstoffe

#### 85. Wasserstoff

Farbloses und geruchloses Gas. Leichter als Luft, brennbar und im Gemisch mit Luft explosibel (Knallgas). Entsteht z. B. bei Einwirkung von

Säuren auf Metalle. Im Gemisch mit Chlor bildet sich das noch weit gefährlichere Chlorknallgas, das bereits im Sonnen- und künstlichen Licht explodiert.

Zuweilen verunreinigt mit gesundheitsschädlichem Arsenwasserstoff. Reiner Wasserstoff entsteht bei Zerlegung des Wassers durch den elektrischen Strom. Durch Überleiten von Wasserdampf über glühendes Eisen entwickelt sich auch Wasserstoff, über glühende Kohlen außer Wasserstoff gleichzeitig Kohlenoxyd. Wasserstoff wird ferner frei beim Granulieren der flüssigen Hochofenschlacke, bei Akkumulatoren usw.

#### 86. Xylol s. Benzol

#### 87. Zinkoxyd

Entsteht bei starker Erhitzung verzinkter Gegenstände und beim Gießen von Messing durch Oxydation von Zinkdämpfen oberhalb 920°. Diese Zinkdämpfe — auch Zinkstaub — sind gesundheitsschädlich und verursachen das „Gießfieber“. Reizerscheinungen der Atemwege und Magenschleimhäute. Absaugen der Dämpfe, Abdecken der Schmelzgefäße. Gegebenenfalls warme Bäder und Getränke.

### Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 952.

#### — Elektromedizinische Anlagen —

Vom 17. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle elektromedizinischen Geräte und Einrichtungen im Gesundheitsdienst.

#### § 2

##### Begriffserklärung

Elektromedizinische Geräte sind alle Geräte, die zur Untersuchung und Behandlung von Lebewesen dienen. Für medizinische Röntgenanlagen gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 950 — Anwendung von Röntgenstrahlen in medizinischen (ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen) Betrieben sowie biologischen Laboratorien —. §

#### § 3

##### Kenntnisse der Beschäftigten

Alle Personen, die elektromedizinische Geräte und Einrichtungen bedienen, müssen mit deren Wirkungsweise so vertraut und fachlich so vorgebildet sein, daß durch den Betrieb niemand gefährdet wird.

#### § 4

##### Allgemeines

(1) Elektromedizinische Geräte und Einrichtungen sind in zweckentsprechenden Räumen unterzu-

bringen, die in physikalisch-therapeutischen Abteilungen von anderen Räumen zu trennen sind.

(2) Die Räume müssen ausreichend belüftet werden können.

(3) Der Fußboden darf nicht elektrisch leitend sein.

(4) Die Geräte und Einrichtungen sind in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und ständig zu überprüfen; dies gilt besonders für die dem natürlichen Verschleiß unterliegenden Teile.

(5) Bei Ultraviolett-Bestrahlungen sind die Augen der Patienten und der Bedienenden durch Schutzbrillen zu schützen.

#### § 5

##### Schutz gegen Unfälle durch elektrischen Strom

(1) Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100, 0105 und 0140) entsprechen.

(2) Das Entfernen von Schutzverkleidungen sowie das Öffnen von Apparaten u. ä. darf nur durch technische Fachkräfte vorgenommen werden.

#### § 6

##### Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär